

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0309/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Horst Schlicht
Aktenzeichen: FD I/3 20.44	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 21.09.2022

Grundsatzentscheidung Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
---	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Einer ergebnisoffenen Prüfung der Varianten
 - A. Bildung eines **neuen gemeinsamen „Rechnungsprüfungsamtes Idsteiner Land“** der Kommunen Hünstetten, Idstein, Niedernhausen und Waldems im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)
 - B. **Anbindung an das „RPA Taunusstein“** (Erweiterung)
 - C. oder der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des **Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus**

wird zugestimmt.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kosten bzw. die Vor- und Nachteile der unter Nr. 1 dargestellten Varianten weiter auszuarbeiten und möglichst bis Ende II/2023 der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
Dabei sind evtl. Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen zu prüfen und darzustellen.
3. Sofern einer der Varianten A oder B realisiert werden soll, ist der Gemeindevertretung ferner die hierfür erforderliche „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ (ÖRV) ebenfalls möglichst bis Ende II/2023 zur finalen Beschlussfassung vorzulegen.
Ziel ist die Einrichtung eines neuen „Rechnungsprüfungsamtes Idsteiner Land“ oder die Anbindung und Erweiterung des RPA Taunusstein im Jahr 2023/2024, **sofern ein erheblicher Mehrwert/Qualitätsgewinn** durch „**RPA-Zusatzleistungen**“ für die Gemeinde Niedernhausen gewährleistet ist.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: -zunächst keine, da Grundsatzbeschluss-

Teilhaushalt: 1115
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. In Gemeinden, für die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet wurde, werden die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach § 131 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen (§ 129 Satz 3 HGO).

Für die kreisangehörigen Kommunen im RTK ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt ist daher das **Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises zuständig**, so auch für die Kommunen des Idsteiner Lands (Hünstetten, Idstein, Niedernhausen und Waldems).

2. Es ist festzustellen, dass das RPA des Landkreises – insbesondere aus personellen Gründen – die **Prüfung von Jahresrechnungen nur mit erheblichem zeitlichen Verzug** prüfen kann. Bei der Gemeinde Niedernhausen steht aktuell insbesondere die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 an.

Die Anzahl der beim Kreis-RPA zur Prüfung vorliegenden Jahresrechnungen führt dazu, dass das RPA zwischenzeitlich auch externe Dienstleister mit der Erledigung von Prüfungsaufgaben beauftragt hat.

3. Die Kosten für die Prüfung einer Jahresrechnung betragen bislang – in Abhängigkeit von der Prüfungsdauer – rd. 15.000 EUR bei einem Gebührensatz von 450 EUR pro Prüfer/in und Tag.

Nach der neuen, ab 01.01.2022 gültigen RPA-Gebührensatzung ergibt sich für die Prüfung ein Stundensatz von 68,75 EUR; bei einem 8-Studentag errechnen sich hierbei Kosten von 550 EUR/Tag und Prüfer/in.

Hieraus würden sich nunmehr für die Prüfung einer Jahresrechnung Kosten in Höhe von überschlägig **rd. 20.000 EUR** ergeben.

4. Die Gemeinden Aarbergen, Heidenrod und Hohenstein haben sich unter „dem Dach“ der Stadt Taunusstein bereits vor etlichen Jahren zu einer IKZ als RPA zusammengeschlossen und sich damit aus der Zuständigkeit des RTK gelöst. Gespräche mit dem Bürgermeister der Stadt Taunusstein als auch mit dem dortigen RPA-Leiter haben bestätigt, dass die Zusammenarbeit in der IKZ von allen Beteiligten als sehr positiv und erfolgreich bewertet wird.

Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen des Idsteiner Lands die Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinsamen RPA geprüft und im Ergebnis als erfolgsversprechende Perspektive einer interkommunalen Zusammenarbeit für alle Beteiligten bewertet.

Für die geplante IKZ eines gemeinsamen RPA sollen gemäß den Abstimmungen unter den vier Bürgermeistern nicht nur die originären Aufgaben als RPA, sondern weitere, sehr wichtige Aufgabenbereiche mit abgedeckt werden, die thematisch problemlos in ein RPA integriert werden könnten und für die in den einzelnen Kommunalverwaltungen bislang weder Personalressourcen noch das erforderliche fachliche „Knowhow“ vorhanden sind (**Qualitätssteigerung**).

5. Die Aufgaben eines möglichen „RPA Idsteiner Land“ ergeben sich aus § 131 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGO und umfassen insbesondere

- die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 128 HGO)
- die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge und Belegen zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe und der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen
- Prüfung der Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, Überprüfung der Umsetzung der Feststellungen von Überörtlichen Prüfungen (durch Land Hessen).

6. Bei Bildung eines Rechnungsprüfungsamtes „Idsteiner Land“ ist angedacht, dieses mit **zusätzlichen Aufgaben** zu beauftragen, um einen **qualitativen Mehrwert** für die Verbundkommunen und Entlastung/Unterstützung der dortigen Verwaltungen zu generieren.

Beispielsweise wären dies z.B. folgende Aufgaben:

- Beratung im **Fördermittelmanagement** (Identifizierung von Förderprogrammen und Erschließung von Finanzierungsquellen)
- Prüfung bzw. Beratung bei **Wirtschaftlichkeitsvergleichen** (einschl. Folgekosten) unter Berücksichtigung der Gesamtnutzen einer Maßnahme (z. B. Nutzen-Kosten-Untersuchung und dynamische Investitionsrechnungen)
- **Vergaberechtliche Beratung**
- **Rechtssichere Anwendung des Steuerrechts**, wie z.B. Umsatzsteuerrecht, Bauabzugssteuer (Tax-Compliance-System)

7. Die interkommunale Arbeitsgruppe, die sich aus leitenden Bediensteten der 4 Idsteiner Land-Kommunen zusammensetzt, hat für ein mögliches **RPA „Idsteiner Land“** einen Stellenbedarf von 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ermittelt.

Hiervon sind angedacht 1,0 VZÄ für die Leitung (EG 13) sowie 1,0 VZÄ für Mitarbeit (EG 9a); die **Kosten** würden sich einschl. Arbeitsplatzkosten auf überschlägig **ca. 205.000 EUR/Jahr** belaufen.

Hiervon würden anteilig **ca. 50.000 EUR/Jahr** auf die Gemeinde Niedernhausen entfallen (überschlägig auf Basis der Einwohnerzahlen ermittelt); der mögliche Kostenverteilungsschlüssel wäre noch gesondert festzulegen.

Für ein gemeinsames RPA mit diesem Aufgabenspektrum könnte sich ein deutlicher Mehrwert und Qualitätsgewinn für jede einzelne Kommune ergeben, wie z.B.:

- Zeitnahe Durchführung der Jahresabschlussprüfungen
- Bereitstellung von spezialisiertem, kommunen-übergreifenden Fachwissen
- Entlastung der einzelnen Kommunalverwaltungen, insbesondere bei zeitintensiven, unregelmäßig auftretenden Themen, die Expertenwissen erfordern
- Weitergabe von „best-practice“-Erkenntnissen an die Kommunen

8. Mit dieser Beschlussvorlage sollen noch nicht alle Einzelheiten zu der zu prüfenden IKZ beschlossen und festgelegt werden. Vielmehr wird verwaltungsseitig empfohlen, dass

zunächst möglichst alle vier Kommunalparlamente ihre **grundsätzliche Bereitschaft** zu einer solchen IKZ signalisieren.

Dieser Grundsatzbeschluss würde noch keine unumkehrbaren Fakten schaffen; erst mit Zustimmung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) geschaffen wäre dies bindend.

Insbesondere auch die Möglichkeiten einer IKZ-Förderung durch das Land Hessen sind dabei zu prüfen.

9. Die Gemeinde Niedernhausen arbeitet bereits seit 01.07.2017 mit der **Stadt Taunusstein** im **Bereich „Vergabewesen“** (Zentrale Vergabeberatungsstelle Taunusstein/Niedernh.) im Rahmen einer IKZ erfolgreich zusammen.

Insofern wurde seitens der Gemeinde Niedernhausen angeregt, auch eine **Zusammenarbeit mit dem RPA der Stadt Taunusstein** anzudenken und deren Zuständigkeit über die Kommunen von Aarbergen, Heidenrod und Hohenstein auszuweiten (vgl. Nr. 4 der Sachverhaltsdarstellung).

Die Anbindung bzw. Angliederung an das RPA Taunusstein hätte den Vorteil, dass die erforderlichen Prüfungsstrukturen (Personal, Arbeitsplätze, Prüfungssoftware etc.) vorhanden sind und „lediglich“ eine Personalaufstockung von 2,0 VZÄ (für alle vier IL-Kommunen) erfolgen müsste.

Der Beratungsstand in den IL-Kommunen stellt sich aktuell wie folgt dar:

- a) Die Gemeinde Waldems hat beschlossen, vorrangig eine Zusammenarbeit mit der Stadt Taunusstein zu prüfen.
- b) Die Stadt Idstein und die Gemeinde Hünstetten sind grundsätzlich auch mit einem Zusammengehen mit dem RPA Taunusstein bereit, präferieren allerdings weiterhin ein RPA im Idsteiner Land.

10. Sollte ein neues **RPA „Idsteiner Land“** gegründet oder ein Zusammengehen mit dem **RPA Taunusstein** präferiert werden, so hätte dies einen finanziellen Mehraufwand von **ca. 30.000 EUR/Jahr** zur Folge.

Als Standort für ein neues RPA „Idsteiner Land“ käme nur die Stadt Idstein in Frage, da für die dortige Verwaltung in Kürze geeignete Räume in Idstein angemietet werden sollen, in denen auch ein RPA Platz fände.

Schlicht
Amtsrat

Anlagen:
keine